

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1104

28.07.2006

Redaktion: Iris Wilkening

S. 9706 - 9712

Telefon: 80-94040

Zweite Ordnung

zur Änderung der Diplomprüfungsordnung

für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

vom 14.07.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) vom 05. Januar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr.846, S.5930), geändert durch Änderungsordnung vom 9. Dezember 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr.929, S.7134) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung erfolgt mindestens fünf Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums beim Zentralen Prüfungsamt (ZPA). In der Diplom-Vorprüfung erfolgt die Meldung gleichzeitig für alle Fachprüfungen eines Moduls. Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (§ 9) wird in der Regel zum Zeitpunkt der Immatrikulation eingereicht und beinhaltet gleichzeitig die Meldung zu den Fachprüfungen der Module des Blocks A. Bei Meldung zur ersten Fachprüfung der Diplomprüfung ist gleichzeitig der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung (§ 17) zu stellen. Die genauen Meldetermine werden durch Aushang bekannt gegeben."

2. In § 4 wird als neuer Absatz 10 angefügt:

"(4) Die Studierenden sollen Lehrveranstaltungen zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen. Sie müssen sich spätestens drei Semester nach dem Besuch einer Lehrveranstaltung erstmalig zu der der Lehrveranstaltung zugeordneten Prüfung anmelden. Wer diese Fristen überschreitet, verliert seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Für einen Antrag auf Fristverlängerung gelten die in § 24 Abs. 2, 4 und 5 genannten Gründe entsprechend. "

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig."

4. § 8 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

"(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich aus nicht selbst zu vertretenden, triftigen Gründen von Fachprüfungsterminen der Diplom-Vorprüfung bis spätestens 10 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin bei einer vom Prüfungsausschuss benannten Stelle persönlich abmelden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich von Fachprüfungen der Diplomprüfung bis spätestens 10 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen im ZPA abmelden."

- (3) Die für die Abmeldung, den Rücktritt bzw. das Versäumnis geltend zu machenden Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist ein ärztliches Attest unverzüglich vorzulegen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt."

5. § 9 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- "(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist unter Einhaltung der in § 4 Abs. 3 genannten Frist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen, sofern der Antrag nicht bereits mit den Immatrikulationsunterlagen abgegeben wurde. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. der Studierendenausweis.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung bzw. eine Diplomprüfung in den Studiengängen des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik bzw. in entsprechenden Studiengängen an einer Universität oder gleichrangigen Hochschule im Geltungsbereich des HRG nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet. Hierbei sind die bisher erbrachten fachlichen Leistungen zu dokumentieren."

6. § 10 erhält folgende Fassung:

- "(1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zu den Fachprüfungen entscheidet gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit dem ZPA.
- (2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder,
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung in den Studiengängen des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik bzw. in entsprechenden Studiengängen an einer Universität oder gleichrangigen Hochschule im Geltungsbereich des HRG in solchen Fächern, die inhaltlich denjenigen des Studienganges Elektrotechnik und Informationstechnik entsprechen, endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik befindet.
 - e) die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem Fach ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch auf Grund von §4 Abs. 10 verloren hat.

- (3) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die in § 9 Abs. 1 geforderten Teilnahme- und Leistungsnachweise vor der Teilnahme an der letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung vorgelegt werden.
- (4) Die Zulassung zu einer Fachprüfung ist nur möglich, wenn bereits eine Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt ist.
- (5) Nach Prüfungsanmeldung zu einem Modul in der Diplom-Vorprüfung wird die Kandidatin bzw. der Kandidat zur Teilnahme an den Fachprüfungen nach § 11 Abs. 2 in dem Prüfungszeitraum zugelassen, der dem jeweiligen Fachsemester folgt. Zur zweiten Fachprüfung erfolgt die Zulassung jedoch frühestens im folgenden Prüfungszeitraum, nachdem die erste Fachprüfung desselben Moduls bestanden ist. Abweichend davon kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die frühere Zulassung zur zweiten Fachprüfung des Moduls freiwillig beim Prüfungsausschuss beantragen.
- (6) Im Falle von zwei Prüfungsterminen in einem Prüfungszeitraum findet nach den jeweils ersten Prüfungsterminen eine weitere Entscheidung gemäß Absatz 1 über die Zulassung zu den jeweils zweiten Prüfungsterminen statt. Die Entscheidung muss mindestens sieben Tage vor dem zweiten Prüfungstermin getroffen werden."

7. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- "(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus einzelnen Klausurarbeiten (Fachprüfungen) in den Modulen "Höhere Mathematik 1 und 2" (Block A), "Grundgebiete der Elektrotechnik 1 und 2" (Block A), "Grundgebiete der Informatik 1 und 2" (Block A), "Experimentalphysik 1 und 2" (Block A), "Höhere Mathematik 3 und 4" (Block B), "Grundgebiete der Elektrotechnik 3 und 4" (Block B), "Grundgebiete der Informatik 3 und 4" (Block B) sowie "Grundlagen elektronischer Materialien und Bauelemente 1 und 2" (Block B) nach näherer Bestimmung in der Studienordnung:

Nach dem ersten Fachsemester sollen folgende Fachprüfungen abgelegt werden:

- 1.1 Höhere Mathematik 1
- 1.2 Grundgebiete der Elektrotechnik 1
- 1.3 Grundgebiete der Informatik 1
- 1.4 Experimentalphysik 1

Nach dem zweiten Fachsemester sollen abgelegt werden:

- 2.1 Höhere Mathematik 2
- 2.2 Grundgebiete der Elektrotechnik 2
- 2.3 Grundgebiete der Informatik 2
- 2.4 Experimentalphysik 2

Nach dem dritten Semester sollen abgelegt werden:

- 3.1 Grundgebiete der Elektrotechnik 3
- 3.2 Grundgebiete der Informatik 3

Nach dem vierten Semester sollen abgelegt werden:

- 4.1 Höhere Mathematik 3 und 4
- 4.2 Grundgebiete der Elektrotechnik 4
- 4.3 Grundgebiete der Informatik 4
- 4.4 Grundlagen elektronischer Materialien und Bauelemente 1 und 2"

8. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) In der Diplom-Vorprüfung bleiben nach Versäumnis, Rücktritt oder Abmeldung von einem Prüfungstermin die Kandidatinnen und Kandidaten für den nächstmöglichen Prüfungstermin in demselben oder nachfolgenden Prüfungszeitraum (siehe § 4 Abs. 4) angemeldet.“

9. § 14 Abs. 3, 4 und 6 erhalten folgende Fassung:

- "(3) Ein Modul ist bestanden, wenn sämtliche enthaltenen Fachnoten mindestens "ausreichend" (4,0) sind. Die Modulnote ergibt sich durch Mittelung der Fachnoten und lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut,
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

- „(5) Die Diplom-Vorprüfung ist insgesamt bestanden, wenn sämtliche Modulnoten mindestens "ausreichend" (4,0) sind.

- (6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen."

10. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Prüfungszeitraumes, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist."

11. § 17 Abs. 1 Nr. 4 und 5 erhalten folgende Fassung; die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6:

- "4. bis zur Meldung zur Diplomarbeit die praktische Tätigkeit für das integrierte Praxissemester nach den Bestimmungen in den "Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit der Studierenden der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik an der RWTH Aachen" ordnungsgemäß abgeleistet hat;
5. bis zum Abschluss der Diplomarbeit das Seminar zum Praxissemester absolviert hat;"

12. In § 17 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt und die folgenden Absätze werden entsprechend unnummeriert:

"(2) Eine Zulassung zu den Fachprüfungen nach §18 Abs. 2 Nrn. 1-3 kann bereits vor der Zulassung zur Diplomprüfung erteilt werden, wenn für das Vollenden der Diplom-Vorprüfung nur noch das Bestehen einer der Fachprüfungen nach § 11 Abs. 2 Nrn. 3.1 bis 4.4 fehlt. Diese Zulassung kann nur unter der Bedingung erteilt werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat zu der fehlenden Fachprüfung in demselben Prüfungszeitraum angemeldet ist."

13. § 18 Abs. 2

In § 18 Abs. 2 wird die Überschrift „Weitere Fächer aus der Fakultät“ geändert in „Weitere Fächer nach näherer Bestimmung der Studienordnung“.

14. § 18 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Diplomarbeit kann frühestens angemeldet werden, wenn höchstens 3 Fachprüfungen noch zu bestehen sind."

15. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

"(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der RWTH tätig war."

16. § 26

In § 26 sind die beiden Worte "und Note" (mit Bezugnahme auf die Studienarbeit) zu streichen.

17. § 31

In § 31 ist das Wort "ordnjung" durch "Ordnung" zu ersetzen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 16.05.2006 und 27.06.2006.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 14.07.2006

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut